

[Aussprache] **Löhne und Gehälter**

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 24. Dezember 2013, 12:49

Der Abgeordnete Freinberger hat um eine Aussprache zum Thema Löhne und Gehälter gebeten. Ich bitte ihn um eine kurze Eröffnungsansprache.

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 26. Dezember 2013, 00:06



image not found or type unknown

Tritt an das Rednerpult

Haus.

Werte Abgeordnete, Mitglieder der Regierung, hohes

Vor einigen Monaten wurde eine neue Wirtschaftsgesetzgebung verabschiedet, ebenso befindet sich gerade ein Körperschaftsgesetz in Ausarbeitung.

Aus diesem Grund hat mein Ministerium in Zusammenarbeit mit dem Turanischen Wirtschaftszentrum Mindeststundenlöhne für alle vier Branchen erarbeitet.

Die Ergebnisse sehen Sie in den Kopien die auf Ihren Plätzen aufgelegt wurden.

Ein entsprechender Gesetzesentwurf wird von meinem Ministerium noch nachgereicht, er sollte in wenigen Minuten hier eintreffen.

[SimOff](#)

Ein weiterer Grund ist, dass damit eventuelle Gewerkschaften die Möglichkeit haben auf die Regierung einzuwirken, damit diese das Gesetz novelliert und die Mindestlöhne erhöht.

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 1. Januar 2014, 14:05

Hier nun der versprochene Entwurf meine Herren.

Gesetz zur festlegung der Mindestgehälter
- MingehG

Teil I
Allgemeines

§ 1 - Gesetzeszweck

(1) Dieses Gesetz regelt die festlegung, Höhe und Bestimmung der Mindestgehälter für alle Arbeit Branchen Dienstleistung, Gewerbe, Handel und Industrie.

§2 - Definitionen

(1) Arbeitnehmer sind alle natürlichen Personen, welche sich in einem Arbeitsverhältniss mit einer Körperschaft privaten Rechts befinden.

(2) Das Mindestgehalt ist das monatliche Gehalt, welches einem Arbeitnehmer mindestens ausbezahlt wer

Teil II
Mindestgehälter

§3 - Mindestgehalt der Branche Industrie

(1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche Industrie ang beträgt 2185 Tura monatlich.

(2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

§4 - Mindestgehalt der Branche Handel

(1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche Handel angestellt sind, beträgt 2716 Tura monatlich.

(2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

§5 - Mindestgehalt der Branche Gewerbe

(1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche Gewerbe angestellt sind, beträgt 2608 Tura monatlich.

(2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

§6 - Mindestgehalt der Branche Dienstleistung

(1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche Dienstleistung angestellt sind, beträgt 3819 Tura monatlich.

(2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

Teil III

Festlegungsbestimmungen

§7 - Festlegung der Mindestgehälter

(1) Die Mindestgehälter werden durch novellierung dieses Gesetzes durch die Nationalversammlung festgelegt.

(2) Die Ermittlung der Gehälter erfolgt durch das Wirtschaftszentrum.

(3) Eine Änderung der Gehälter darf nur nach oben erfolgen. Ausnahmen können jedoch mit 2/3 Mehrheit der Nationalversammlung durchgesetzt werden.

(4) Die Erhöhung der Gehälter erfolgt ausschließlich über Festwerte. Eine prozentuelle Erhöhung ist nicht zulässig.

Teil IV

Sonstiges

§8 - Strafbestände

(1) Die Auszahlung geringerer Monatlicher Gehälter als gesetzlich vorgeschrieben ist verboten.

(2) Zuwiderhandeln wird mit je nach schwere mit Geldstrafen von 2.000- 10.000 Tura, oder mit Entziehung der Geschäftsberechtigung in extremen Fällen bestraft.

§9 - Arbeitnehmerrechte

(1) Nicht oder zu gering ausgezahlte Gehälter sind beim Obersten Gerichtshof einklagbar.

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 10 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Verkündung in Kraft.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 1. Januar 2014, 14:11

Lieber Kollege Freinberger, zunächst danke für den Entwurf. Mir fehlen wieder einmal die Definitionen von Industrie, Handel usw. Außerdem bin ich skeptisch, was die Zweidrittelmehrheit für eine Lohnsenkung angeht. Diese Mehrheit ist meines Erachtens verfassungsändernden Gesetzen vorbehalten.

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 1. Januar 2014, 14:25

Vielen Dank für Ihre Anmerkungen Herr Generaladministrator.
Die Definitionen der Branchen werde ich unverzüglich nachreichen.
Was die Zweidrittelmehrheit betrifft, so wäre diese gedacht gewesen um zu verhindern, dass Lohnsenkungen zu einfach sind.

Gesetz zur festlegung der Mindestgehälter

- MingehG

Teil I

Allgemeines

§ 1 - Gesetzeszweck

(1) Dieses Gesetz regelt die festlegung, Höhe und Bestimmung der Mindestgehälter für alle Arbeit Branchen Dienstleistung, Gewerbe, Handel und Industrie.

§2 - Definitionen

(1) Arbeitnehmer sind alle natürlichen Personen, welche sich in einem Arbeitsverhältnis mit einer Körperschaft privaten Rechts befinden.

(2) Das Mindestgehalt ist das monatliche Gehalt, welches einem Arbeitnehmer mindestens ausbezahlt werden muss.

(3) Die Branche Industrie bezeichnet den Teil der Wirtschaft, der gekennzeichnet ist durch die Produktion und Weiterverarbeitung von materiellen Gütern oder Waren in Fabriken und Anlagen, verbunden mit einem hohen Grad an Mechanisierung und Automatisierung - im Gegensatz zur handwerklichen Produktionsform.

(4) Die Branche Handel umfasst den Ankauf von Waren von verschiedenen Herstellern bzw. Lieferanten, die Bevorratung und Zusammenführung der Waren zu einem Sortiment sowie ihren Verkauf an gewerbliche Abnehmer (Großhandel) oder an nicht-gewerbliche Abnehmer (Einzelhandel), ohne dass die Waren wesentlich weiterverarbeitet werden.

(5) Die Branche Gewerbe fasst zahlreiche gewerbliche Tätigkeiten zusammen, die Produkte meist aus Rohstoffen herfertigen oder Dienstleistungen auf Nachfrage erbringen, einschließlich der Landwirtschaft.

(6) Die Branche Dienstleistung fasst alle Tätigkeiten zusammen bei denen im Unterschied zur Warenherstellung die materielle Produktion oder der materielle Wert eines Endproduktes im Vordergrund steht, sondern ein Dienstleistungserbringer einer natürlichen Person oder einer juristischen Person zu einem Zeitpunkt oder in einem Zeitrahmen erbrachte Deckung eines Bedarfs.

Teil II

Mindestgehälter

§3 - Mindestgehalt der Branche Industrie

(1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche Industrie angestellt sind, beträgt 2185 Tura monatlich.

(2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

§4 - Mindestgehalt der Branche Handel

(1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche Handel angestellt sind, beträgt 2716 Tura monatlich.

(2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

§5 - Mindestgehalt der Branche Gewerbe

(1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche Gewerbe angestellt sind, beträgt 2608 Tura monatlich.

(2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

§6 - Mindestgehalt der Branche Dienstleistung

(1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche Dienstleistung sind, beträgt 3819 Tura monatlich.

(2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

Teil III

Festlegungsbestimmungen

§7 - Festlegung der Mindestgehälter

(1) Die Mindestgehälter werden durch novellierung dieses Gesetzes durch die Nationalversammlung festgelegt.

(2) Die Ermittlung der Gehälter erfolgt durch das Wirtschaftszentrum.

(3) Eine Änderung der Gehälter darf nur nach oben erfolgen. Ausnahmen können jedoch mit 2/3 Mehrheit der Nationalversammlung durchgesetzt werden.

(4) Die Erhöhung der Gehälter erfolgt ausschließlich über Festwerte. Eine prozentuelle Erhöhung ist nicht zulässig.

Teil IV

Sonstiges

§8 - Strafbestände

(1) Die Auszahlung geringerer Monatlicher Gehälter als gesetzlich vorgeschrieben ist verboten.

(2) Zuwiderhandeln wird mit je nach Schwere mit Geldstrafen von 2.000- 10.000 Tura, oder mit Geschäftsberichtigung in extremen Fällen bestraft.

§9 - Arbeitnehmerrechte

(1) Nicht oder zu gering ausgezahlte Gehälter sind beim Obersten Gerichtshof einklagbar.

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 10 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Verkündung in Kraft.

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 3. Januar 2014, 09:45



Blickt in die Runde

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 3. Januar 2014, 10:07

Mir fehlt noch eine weitere Schlussbestimmung: "Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem für die Wirtschaft zuständigen Föderationsminister."

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 3. Januar 2014, 10:43

Stimmt, das hatte ich völlig vergessen.

Die 2/3-Mehrheit sollte dann wohl rausfallen und einer einfachen Mehrheit weichen nehme ich an?

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 3. Januar 2014, 10:57

Die Zweidrittelmehrheit sollte raus, ja. Allerdings halte ich die politische Möglichkeit einer Lohnkürzung für problematisch. Vielleicht sollte der Satz generell raus?

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 3. Januar 2014, 11:15

Hmm ein berechtigter Einwand.

Hier ein neuer Entwurf mit allen Änderungsvorschlägen.

Gesetz zur festlegung der Mindestgehälter

- MingehG

Teil I

Allgemeines

§ 1 - Gesetzeszweck

(1) Dieses Gesetz regelt die festlegung, Höhe und Bestimmung der Mindestgehälter für alle Arbeit
Branchen Dienstleistung, Gewerbe, Handel und Industrie.

§2 - Definitionen

(1) Arbeitnehmer sind alle natürlichen Personen, welche sich in einem Arbeitsverhältniss
mit einer Körperschaft privaten Rechts befinden.

(2) Das Mindestgehalt ist das monatliche Gehalt, welches einem Arbeitnehmer mindestens ausbezahlt wer

(3) Die Branche Industrie bezeichnet den Teil der Wirtschaft, der gekennzeichnet ist durch die Pro
Weiterverarbeitung von materiellen Gütern oder Waren in Fabriken und Anlagen, verbunden mit einem ho
Mechanisierung und Automatisierung - im Gegensatz zur handwerklichen Produktionsform.

(4) Die Branche Handel umfasst den Ankauf von Waren von verschiedenen Herstellern bzw. Liefe
Bevorratung und Zusammenführung der Waren zu einem Sortiment sowie ihren Verkauf an gewerbliche
(Großhandel) oder an nicht-gewerbliche Abnehmer (Einzelhandel), ohne dass die Waren wesentlich ver
verarbeitet werden.

(5) Die Branche Gewerbe fast zahlreiche gewerbliche Tätigkeiten zusammen, die Produkte meist au
fertigen oder Dienstleistungen auf Nachfrage erbringen, einschließlich der Landwirtschaft.

(6) Die Branche Dienstleistung fasst alle Tätigkeiten zusammen bei denen im Unterschied zur Wa
materielle Produktion oder der materielle Wert eines Endproduktes im Vordergrund steht, sondern ein
natürlichen Person oder einer juristischen Person zu einem Zeitpunkt oder in einem Zeitrahmen erbrachte

Deckung eines Bedarfs.

Teil II

Mindestgehälter

§3 - Mindestgehalt der Branche Industrie

(1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche Industrie angestellt sind, beträgt 2185 Tura monatlich.

(2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

§4 - Mindestgehalt der Branche Handel

(1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche Handel angestellt sind, beträgt 2716 Tura monatlich.

(2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

§5 - Mindestgehalt der Branche Gewerbe

(1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche Gewerbe angestellt sind, beträgt 2608 Tura monatlich.

(2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

§6 - Mindestgehalt der Branche Dienstleistung

(1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche Dienstleistung angestellt sind, beträgt 3819 Tura monatlich.

(2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

Teil III

Festlegungsbestimmungen

§7 - Festlegung der Mindestgehälter

(1) Die Mindestgehälter werden durch Novellierung dieses Gesetzes durch die Nationalversammlung festgelegt.

(2) Die Ermittlung der Gehälter erfolgt durch das Wirtschaftszentrum.

(3) Eine Änderung der Gehälter darf nur nach oben erfolgen.

(4) Die Erhöhung der Gehälter erfolgt ausschließlich über Festwerte. Eine prozentuelle Erhöhung ist nicht zu

Teil IV

Sonstiges

§8 - Strafbestände

(1) Die Auszahlung geringerer Monatlicher Gehälter als gesetzlich vorgeschrieben ist verboten.

(2) Zuwiderhandeln wird mit je nach schwere mit Geldstrafen von 2.000- 10.000 Tura, oder mit Geschäftsberechtigung in extremen Fällen bestraft.

§9 - Arbeitnehmerrechte

(1) Nicht oder zu gering ausgezahlte Gehälter sind beim Obersten Gerichtshof einklagbar.

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 10 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seines Verkündung in Kraft.

§11 - Vollzug

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem für die Wirtschaft zuständigen Föderationsminister.

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 5. Januar 2014, 19:56

image not found or type unknown

Verteilt den verbesserten Entwurf an die Abgeordneten

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 7. Januar 2014, 11:43

Ist die Branche Gewerbe wirklich nötig, Herr Kollege? Oder könnte man die nicht ggf. definitorisch in die anderen Bereiche eingliedern?

Und was ist mit dem Handwerk, das Sie selbst in §2 (3) ansprechen, das aber nirgends definiert wird?

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 7. Januar 2014, 12:11

Ich habe das Handwerk eigentlich zum Gewerbe gezählt.

Deshalb gibt es ja die Branche Gewerbe, als Summe aller Handwerklichen Tätigkeiten sowie von Tätigkeiten, welche sich nicht durch eine der anderen Branchen abdecken lassen.

Beitrag von „Diktatus Marius“ vom 9. Januar 2014, 20:17

Wenn ich richtig verstehe, müsste sich die Nationalversammlung dann auch noch zu gegebener Zeit über die Gehälter der Staatsdiener und Regierungsmitgliederbeschäftigten.

Ober die Mitgliedschaft in der Nationalversammlung mit einer Diät vergütet werden soll oder, da es eher ein Ehrenamt ist, nur mit einer Aufwandsentschädigung, ist auch noch eine Überlegung wert.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 9. Januar 2014, 20:29

Ein berechtigter Einwand, Herr Kollege. Darüber sollten wir in der Tat reden.

Beitrag von „Diktatus Marius“ vom 9. Januar 2014, 20:35

Ich persönlich wäre eher für eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit in der Nationalversammlung.

Ich gehe davon aus, dass die Mitglieder genug anderweitiges Einkommen erzielen.

[SimOff](#)

Eine Diät würde meiner Meinung nach nur Sinn machen wenn die Zusammensetzung der NV durch Wahl geregelt wird und oder, wie zur Zeit, nach den Weihnachtsfeiertagen.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 9. Januar 2014, 20:39

[SimOff](#)

Beitrag von „Diktatus Marius“ vom 9. Januar 2014, 20:41

[SimOff](#)

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 9. Januar 2014, 21:23

Ich würde auch eher für eine Aufwandsentschädigung plädieren.

Beitrag von „Diktatus Marius“ vom 9. Januar 2014, 21:29

Und für die Staatsdiener kann ich vielleicht am WE mal ein Gesetz zusammenbasteln.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 9. Januar 2014, 22:02

Dann sind wir gespannt, Herr Kollege.

Beitrag von „Heinrich Abeken“ vom 11. Januar 2014, 08:29



image not found or type unknown

Setzt sich in den Besucherbereich und wippt ungeduldig mit dem Stuhl hin und her.

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 11. Januar 2014, 17:40

Gut, gibt es sonst noch Wortmeldungen oder Vorschläge zu dem vorgelegten Entwurf?

Beitrag von „Heinrich Abeken“ vom 12. Januar 2014, 11:01

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

der vorliegende Entwurf ist gut gelungen. Ich würde nur gerne einige Anmerkungen machen: Ich würde, um der Klarheit Willen, den Begriff Gewerbe durch Handwerk ersetzen. Dann habe ich nicht verstanden, warum eine Absenkung des Mindestlohnes nicht möglich sein soll?

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 12. Januar 2014, 11:17

Ihre Bemerkung zum Handwerk zielt in dieselbe Richtung wie meine.
Weshalb sollte der Mindestlohn Ihrer Meinung nach abgesenkt werden können?

Beitrag von „Markus Wagenstädter“ vom 12. Januar 2014, 17:00

Man könnte es ja sicherlich realisieren, dass der Mindestlohn gesenkt werden kann, das wäre auch überhaupt keine schlechte Idee. Dann sollte man aber eine absolute Untergrenze festlegen.

Beitrag von „Heinrich Abeken“ vom 12. Januar 2014, 22:59

Nach bisheriger Lehre der Volkswirtschaft, ist die Wirtschaft einem konjunkturellen Zyklus unterworfen. Sinken die Preise, können auch die Löhne sinken. Umgekehrt ebenfalls.
Ich möchte hier niemandem etwas weg nehmen, aber so lange wir in Turanien eine Marktwirtschaft haben, können wir uns diesem Phänomen nicht entziehen.

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 12. Januar 2014, 23:21

Werte Mitglieder des hohen Hauses, wie Sie sich sicher vorstellen können, halte ich von diesem Gesetz garnichts. Ein gesetzlich bestimmter Mindestlohn widerspricht meiner festen Überzeugung nach den Gesetzen der Marktwirtschaft.

Und ein gesetzliches Mindest-Monatsgehalt ist in meinen Augen vollkommen unannehmbar. Für welche regelmäßige tägliche, wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit sollen diese Gehälter denn gezahlt werden? Soll auch ein eventuell weniger arbeitender Mitarbeiter Anspruch auf das volle Mindestgehalt haben? Oder soll es Teilzeitarbeit mit Einführung dieser Mindestgehälter nicht mehr geben?

Entschuldigen Sie, aber zu diesem Gesetzentwurf fällt mir nur ein: "Gut gemeint ist das Gegenteil von gut gemacht."

Beitrag von „Heinrich Abeken“ vom 12. Januar 2014, 23:40

Oh ja, in einem hat er Recht, ein Bezug zur Arbeitszeit fehlt völlig und muss noch mit eingearbeitet werden. Vielen Dank für den Hinweis.

Beitrag von „Annelies Türmer“ vom 13. Januar 2014, 02:57

Werte Mitglieder des hohen Hauses, ein gesetzlich bestimmter Mindestlohn widerspricht auch meiner Überzeugung DENN wir wissen nicht was er anrichtet.

Beitrag von „Annelies Türmer“ vom 13. Januar 2014, 02:58

Edit : AUCH

Beitrag von „Heinrich Abeken“ vom 13. Januar 2014, 07:54

Zitat

Original von Annelies Türmer

Werte Mitglieder des hohen Hauses, ein gesetzlich bestimmter Mindestlohn widerspricht auch meiner Überzeugung DENN wir wissen nicht was er anrichtet.

Doch, das wissen wir sehr gut.

Zuerst dient er als verbindliche Untergrenze bei der Entlohnung und führt zu einer leistungsgerechten, existenzsichernden und Binnennachfrage sichernden Bezahlung unserer Arbeiter und Angestellten. Höhere Löhne können und sollen individuell festgelegt werden. Dieser ist die unterste Grenze. Stichwort: Lohndumping

Zweitens führt diese Untergrenze dazu, dass es Unternehmen und dem staatlichen Sektor nicht mehr möglich ist, Waren und Dienstleistungen unterhalb der Selbstkostenschwelle anzubieten bzw. einen wirtschaftlich schädlichen Preisunterbietungskampf zu beginnen.

Turaniens Wirtschaft bietet hochwertige Waren und Dienstleistungen an. Ein dramatischer Preisverfall ist nicht im Sinne der Volkswirtschaft (und auch des Finanzministers).

Turanien soll kein Dumping- oder Niedriglohnland sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf legt diese fundamentale Spielregel fest.

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 13. Januar 2014, 07:57

Ich stimme Heinrich absolut zu.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 13. Januar 2014, 11:07

Auch ich stimme dem Kollegen Abeken zu. Die konkrete Höhe des Mindestlohns ist eine andere Frage, aber die grundsätzliche Notwendigkeit ist zweifellos gegeben. Da aber die Inflation eine nicht wegzuleugnende Tatsache ist, sehe ich eine mögliche Absenkung des Mindestlohns höchst kritisch.

Beitrag von „Thor Odinson“ vom 13. Januar 2014, 19:36

Eine Absenkung des Mindestlohns darf allerhöchstens bei einer Steuer- oder Währungsreform in Betracht gezogen werden!

Beitrag von „Heinrich Abeken“ vom 16. Januar 2014, 19:59

Dann schlage ich vor, auf den Passus Lohnsenkungen vorerst zu verzichten, und in einem Jahr erneut darüber zu beraten.

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 17. Januar 2014, 10:43

Das wäre am sinnvollsten denke ich.
Zumal wir dann schon erfahrungen sammeln konnten.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 17. Januar 2014, 11:13

Dem schließe ich mich an.
Dann fehlt noch ein Bezug des Lohns zur Arbeitszeit. Auch müsste geklärt werden, ob statt Gewerbe von Handwerk die Rede sein sollte, wie es der Kollege Abeken vorgeschlagen hat.

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 17. Januar 2014, 11:17

In wie fern Bezug zur Arbeitszeit?
Meinen Sie damit, dass die angeführten Mindestgehälter für eine Monatliche Arbeitszeit von 164 Stunden gerechnet sind?

Was die Bezeichnung Handwerk (inkl. einschließung von Gewerbe) betrifft so kann man es gerne Umbenennen.
Daran soll es nicht scheitern.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 17. Januar 2014, 12:25

Sie geben in Ihrem Entwurf den monatlichen Mindestlohn an. Es wird aber nirgends ausgeführt, für welche konkrete Arbeitszeit dieser gelten soll. Der Kollege Saxburger hat das zu Recht kritisiert. Mein Vorschlag wäre, statt eines monatlichen lieber einen stündlichen Mindestlohn festzulegen.

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 17. Januar 2014, 12:48

Ich verstehe, nun ich habe die vorgeschlagenen Änderungen im Entwurf eingefügt, Änderungen sind in rot gehalten:

Gesetz zur festlegung der Mindestgehälter

- MingehG

Teil I

Allgemeines

§ 1 - Gesetzeszweck

(1) Dieses Gesetz regelt die festlegung, Höhe und Bestimmung der Mindestgehälter für alle Arbeit Branchen Dienstleistung, **Handwerk**, Handel und Industrie.

§2 - Definitionen

(1) Arbeitnehmer sind alle natürlichen Personen, welche sich in einem Arbeitsverhältniss mit einer privaten Rechts befinden.

(2) Das Mindestgehalt **ist der Stundenlohn**, welcher einem Arbeitnehmer mindestens ausbezahlt werden muss.

(3) Die Branche Industrie bezeichnet den Teil der Wirtschaft, der gekennzeichnet ist durch die Produktion und Weiterverarbeitung von materiellen Gütern oder Waren in Fabriken und Anlagen, verbunden mit einem hohen Grad an Mechanisierung und Automatisierung - im Gegensatz zur handwerklichen Produktionsform.

(4) Die Branche Handel umfasst den Ankauf von Waren von verschiedenen Herstellern bzw. Lieferanten, die Bevorratung und Zusammenführung der Waren zu einem Sortiment sowie ihren Verkauf an gewerbliche

(Großhandel) oder an nicht-gewerbliche Abnehmer (Einzelhandel), ohne dass die Waren wesentlich weiterverarbeitet werden.

(5) Die Branche **Handwerk** fasst zahlreiche gewerbliche Tätigkeiten zusammen, die Produkte meist aus Rohstoffen fertigen oder Dienstleistungen auf Nachfrage erbringen, einschließlich der Landwirtschaft **und des Handwerks**.

(6) Die Branche Dienstleistung fasst alle Tätigkeiten zusammen bei denen im Unterschied zur Warenherstellung materielle Produktion oder der materielle Wert eines Endproduktes im Vordergrund steht, sondern ein natürlicher Person oder einer juristischen Person zu einem Zeitpunkt oder in einem Zeitrahmen erbrachte Dienstleistungen zur Deckung eines Bedarfs.

Teil II

Mindestgehälter

§3 - Mindestgehalt der Branche Industrie

(1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche Industrie angestellt sind, beträgt **13,32 Tura pro Stunde**.

(2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

§4 - Mindestgehalt der Branche Handel

(1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche Handel angestellt sind, beträgt **16,66 Tura pro Stunde**.

(2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

§5 - Mindestgehalt der Branche **Handwerk**

(1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche **Handwerk** angestellt sind, beträgt **15,90 Tura pro Stunde**.

(2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

§6 - Mindestgehalt der Branche Dienstleistung

(1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche Dienstleistung angestellt sind, beträgt **23,29 Tura pro Stunde**.

(2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

Teil III

Festlegungsbestimmungen

§7 - Festlegung der Mindestgehälter

- (1) Die Mindestgehälter werden durch Novellierung dieses Gesetzes durch die Nationalversammlung festgelegt.
- (2) Die Ermittlung der Gehälter erfolgt durch das Wirtschaftszentrum.
- (3) Eine Änderung der Gehälter darf nur nach oben erfolgen.
- (4) Die Erhöhung der Gehälter erfolgt ausschließlich über Festwerte. Eine prozentuale Erhöhung ist nicht zulässig.

Teil IV

Sonstiges

§8 - Strafbestände

- (1) Die Auszahlung geringerer monatlicher Gehälter als gesetzlich vorgeschrieben ist verboten.
- (2) Zuwiderhandeln wird mit je nach Schwere mit Geldstrafen von 2.000- 10.000 Tura, oder mit Geschäftsberichtigung in extremen Fällen bestraft.

§9 - Arbeitnehmerrechte

- (1) Nicht oder zu gering ausgezahlte Gehälter sind beim Obersten Gerichtshof einklagbar.

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 10 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Verkündung in Kraft.

Beitrag von „Thor Odinson“ vom 19. Januar 2014, 18:10

Der Mindestlohn für die Dienstleistung ist verhältnismäßig sehr hoch, besonders wenn man bedenkt das diese Branche zwar hochqualifizierte Berufe abdeckt aber ebenso Berufe mit sehr wenig vorausgesetzter Qualifikation.

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 27. Januar 2014, 08:30

[SimOff](#)

Beitrag von „Thor Odinson“ vom 27. Januar 2014, 19:58

[SimOff](#)

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 9. Februar 2014, 20:41

[SimOff](#)

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 9. Februar 2014, 22:23

Wäre zu überlegen.

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 22. März 2014, 20:14

Gesetz zur festlegung der Mindestgehälter

- MingehG

Teil I

Allgemeines

§ 1 - Gesetzeszweck

(1) Dieses Gesetz regelt die festlegung, Höhe und Bestimmung der Mindestgehälter für alle Arbeit
Branchen Dienstleistung, **Handwerk**, Handel und Industrie.

§2 - Definitionen

(1) Arbeitnehmer sind alle natürlichen Personen, welche sich in einem Arbeitsverhältniss mit einer K
privaten Rechts befinden.

(2) Das Mindestgehalt **ist der Stundenlohn**, welcher einem Arbeitnehmer mindestens ausbezahlt werden m

(3) Die Branche Industrie bezeichnet den Teil der Wirtschaft, der gekennzeichnet ist durch die Pro
Weiterverarbeitung von materiellen Gütern oder Waren in Fabriken und Anlagen, verbunden mit einem ho
Mechanisierung und Automatisierung - im Gegensatz zur handwerklichen Produktionsform.

(4) Die Branche Handel umfasst den Ankauf von Waren von verschiedenen Herstellern bzw. Liefe
Bevorratung und Zusammenführung der Waren zu einem Sortiment sowie ihren Verkauf an gewerbliche
(Großhandel) oder an nicht-gewerbliche Abnehmer (Einzelhandel), ohne dass die Waren wesentlich ver
verarbeitet werden.

(5) Die Branche **Handwerk** fast zahlreiche gewerbliche Tätigkeiten zusammen, die Produkte meist au
fertigen oder Dienstleistungen auf Nachfrage erbringen, einschließlich der Landwirtschaft **und des Handwe**

(6) Die Branche Dienstleistung fasst alle Tätigkeiten zusammen bei denen im Unterschied zur War
materielle Produktion oder der materielle Wert eines Endproduktes im Vordergrund steht, sondern ein
natürlichen Person oder einer juristischen Person zu einem Zeitpunkt oder in einem Zeitrahmen erbrachte
Deckung eines Bedarfs.

Teil II

Mindestgehälter

§3 - Mindestgehalt der Branche Industrie

- (1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche Industrie ang beträgt **15,90 Tura pro Stunde**.
- (2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

§4 - Mindestgehalt der Branche Handel

- (1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche Handel ang beträgt **15,90 Tura pro Stunde**.
- (2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

§5 - Mindestgehalt der Branche **Handwerk**

- (1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche **Handwerk** ang beträgt **15,90 Tura pro Stunde**.
- (2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

§6 - Mindestgehalt der Branche Dienstleistung

- (1) Das Mindestgehalt für alle Arbeitnehmer, welche in einem Unternehmen der Branche Dienstleistun sind, beträgt **15,90 Tura pro Stunde**.
- (2) Eine Bezahlung über dem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt liegt im Ermessen des Unternehmens.

Teil III

Festlegungsbestimmungen

§7 - Festlegung der Mindestgehälter

- (1) Die Mindestgehälter werden durch novellierung dieses Gesetzes durch die Nationalversammlung festge
- (2) Die Ermittlung der Gehälter erfolgt durch das Wirtschaftszentrum.
- (3) Eine Änderung der Gehälter darf nur nach oben erfolgen.
- (4) Die Erhöhung der Gehälter erfolgt ausschließlich über Festwerte. Eine prozentuelle Erhöhung ist nicht zu

Teil IV Sonstiges

§8 - Strafbestände

(1) Die Auszahlung geringerer Monatlicher Gehälter als gesetzlich vorgeschrieben ist verboten.

(2) Zuwiderhandeln wird mit je nach schwere mit Geldstrafen von 2.000- 10.000 Tura, oder mit Geschäftsberechtigung in extremen Fällen bestraft.

§9 - Arbeitnehmerrechte

(1) Nicht oder zu gering ausgezahlte Gehälter sind beim Obersten Gerichtshof einklagbar.

Teil V Schlussbestimmungen

§ 10 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seines Verkündung in Kraft.

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 31. März 2014, 14:33

Signurs?

Gibt es Anmerkungen zu obigem Entwurf?

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 31. März 2014, 15:37

Nun, von mir nur eine: Nehmen Sie den Entwurf und stecken Sie ihn in den Reißwolf.

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 31. März 2014, 15:40

Gibt es auch eine Begründung?

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 31. März 2014, 16:14

Nun die hatte ich bereits gegeben. Die gesetzliche Fixierung von Mindestlöhnen widerspricht grundsätzlich den Gesetzen der Marktwirtschaft. Und wenn wir die Festlegung der Höhe der Mindestentgelte in die Hände der Nationalversammlung geben, entscheiden halt Politiker, denen ich größtenteils unternehmerisches Denken sowie volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenz abspreche willkürlich und nach aktuellpolitischen Interessenlagen über grundlegende Daten der Wirtschaft. Und § 7 Absatz 3 kann nur ein Witz sein, wenn auch ein schlechter. Wollen wir uns hier anmaßen, kraft Gesetzes zu bestimmen, dass es in der Wirtschaft grundsätzlich nur aufwärts geht? Entschuldigen Sie, das ist einfach nur Unfug, und zwar grober.

Aber die Mehrheit im Hause ist offenbar der Meinung, dass der Staat und die Politiker die besseren Unternehmer sind. Also wird das Gesetz wohl Realität werden und die turanische Wirtschaft wird sich damit abzufinden haben. Im Zeitalter der Globalisierung werden sich halt dann die Unternehmen, denen es möglich ist, auf der Welt nach weniger reglementierten Wirtschaftsräumen umschaun. Und wem dieser Weg versperrt ist, der wird sich Gedanken über seine Belegschaft machen, alle Möglichkeiten der Rationalisierung, gerade im Bereich minderqualifizierter Tätigkeiten ausschöpfen und sich sicher überlegen ob er bestimmte Leistungen überhaupt noch anbietet. Letzteres halt nur noch, wenn die Kundschaft bereit ist, die von Politikern verursachte Verteuerung von Waren und Dienstleistungen zu akzeptieren.

Beitrag von „Heinrich Abeken“ vom 31. März 2014, 23:26

So ein Quatsch! 😞

Der vorliegende Entwurf, so Sie ihn denn gelesen haben, spricht von einem "Mindest"lohn. Einer Untergrenze, wie auch immer man sagen möchte.

Der Staat hat im Rahmen des Fürsorgeprinzips ein Interesse daran, dass seine Bürgerinnen und Bürger von "ihrer Hände Arbeit" überleben können.

Es dürfte auch Ihnen nicht entgangen sein, dass Unternehmen in einer Marktwirtschaft immer ein Monopol anstreben. Wohin bereits ein Oligopol führt, ist auch bekannt.

Marktmacht kann, so sie denn nicht ausgewogen oder beschränkt wird, ausgenutzt werden.

Das will dieser Entwurf verhindern.

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 1. April 2014, 09:03

Der Gedanke vom "Leben können von der eigenen Hände Arbeit", ist sicher gut gemeint, nur halt genauso wie das in unserer Förderationsverfassung verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Arbeit eben nur gut gemeint. Und gut gemeint ist bekanntermaßen das Gegenteil von gut gemacht.

Wenn der Staat der Meinung ist, dass er bestimmen kann, dass unabhängig von Qualifikation oder Produktivität einer Arbeit ein bestimmter Mindestlohn zu zahlen ist, und zwar ohne jeglichen Bezug zu den Arbeitsergebnissen, muss er sich nicht hinterher wundern, wenn Unternehmer lieber auf den Einsatz weniger qualifizierter Mitarbeiter verzichten und die Hürden für Berufseinsteiger immer höher werden.

Und wie man mit der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns die Monopolbildung verhindern will, erschließ sich mir auch nicht. Dafür ist ein ordentliches Wettbewerbsrecht zuständig und nicht der Mindestlohn.

Übrigens ist auch der Gültigkeitsbereich des vorgelegten Gesetzentwurfs in meinen Augen ein Skandal. Die Mindestentgelte sollen danach ja nur für den Bereich der Privatwirtschaft gelten. Was ist eigentlich mit dem Staat selbst als Arbeitgeber? Was ist mit den Arbeitnehmern in den Verwaltungen aller Ebenen und den Eigenbetrieben der öffentlichen Körperschaften? Was ist

mit dem Feuerwehrmann, der städtischen Kindergärtnerin, dem Hausmeister im Rathaus und dem Friedhofsgärtner? Haben die kein Recht auf ein Überleben von ihrer Hände Arbeit? Oder will sich der Staat einen Wettbewerbsvorteil verschaffen?

Und wenn wir hier schon über so eine grundlegende Sache wie den Mindestlohn reden, kommt gleich die nächste Frage, nämlich die, wie es danach weitergehen soll. Will sich die Föderation zur Gewährleistung des bereits benannten verfassungsmäßig garantierten Rechts auf Arbeit im nächsten Schritt eigentlich gleich noch anmaßen, den Unternehmen eine Mindestbeschäftigtenquote vorzuschreiben oder eine sonstige Art der Zwangsbeschäftigung zu verordnen? Oder will der Staat das Recht auf Arbeit mittels staatlich finanzierter Beschäftigungsgesellschaften, dann natürlich auch mit gesetzlichem Mindestlohn, gewährleisten?

Lange Rede, kurzer Sinn, dieser Gesetzentwurf gehört einfach in den Papierkorb.

Beitrag von „Annelies Türmer“ vom 5. April 2014, 02:43

Ich bin für einen Mindestlohn - allerdings muss der gestuft sein.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 5. April 2014, 12:19

Wie meinen Sie das?

Beitrag von „Thor Odinson“ vom 5. April 2014, 22:19

Zitat

verfassungsmäßig garantierten Rechts auf Arbeit

Nach Artikel 7 ist das lediglich das Recht zu arbeiten, kein Garantieanspruch auf einen Arbeitsplatz.

Ich befürworte prinzipiell einen Mindestlohn, auch wenn er nicht zu hoch angesetzt werden sollte.

[SimOff](#)

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 5. April 2014, 23:06

[SIMoff]Ursprünglich etwa eine Mark, mittlerweile ein Euro.[/SIMoff]

Beitrag von „Thor Odinson“ vom 6. April 2014, 23:26

Dann möchte ich Frau Türmers Idee aufgreifen, einen nach Qualifikation gestaffelten Mindestlohn.

Im Bezug auf Herrn Saxburgers Einwand muss der Mindestlohn natürlich auch für den Staat gelten und die Mindestlöhne müssen deutlich tiefer ausfallen, schließlich ist des einen Einnahme des anderen Ausgabe.

[SimOff](#)

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 7. April 2014, 08:59

Die Idee klingt an und für sich nicht schlecht, doch wie sollte der Mindestlohn gestaffelt werden und wie bemisst man die Qualifikation?

Wenn der Arbeitgeber ein Fiesling ist, kann er doch sagen "oh Herr Meier, Sie haben zwar einen Hochschulabschluss, aber für diese Arbeitsstelle sind Sie nicht qualifiziert. Wir könnten Sie aber für einen geringeren Lohn trotzdem einstellen".

Das wäre Missbrauch hoch 10, da sollten wir ganz genau regeln, wie das eingeteilt/bewertet wird.

Mein Vorschlag wäre folgendes:

Ungelernt/Hilfsarbeiter
Fachausbildung bzw. Lehre
Hochschulabschluss

[SimOff](#)

Was den Einwand von Herrn Saxburger betrifft, stimme ich Herrn Odinson voll und ganz zu.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 7. April 2014, 11:19

Ich halte einen gestaffelten Mindestlohn für schwierig umsetzbar und höchst bürokratisch. Wenn dies aber der Preis ist, den wir buchstäblich für eine Einigung zahlen müssten, werde ich mich dem nicht verschließen.

Beitrag von „Thor Odinson“ vom 7. April 2014, 23:18

Alternativ kann das Gesetz eine untere Grenze festlegen und die Arbeiter sich in Tarifgewerkschaften organisieren, Gewerkschaften sind vermutlich auch eher bei den schlechter bezahlten Jobs für breite Bevölkerungsschichten anzutreffen.

Beitrag von „Annelies Türmer“ vom 9. April 2014, 16:50

Zitat

Original von Markus Freinberger

Die Idee klingt an und für sich nicht schlecht, doch wie sollte der Mindestlohn gestaffelt werden und wie bemisst man die Qualifikation?

Mein Vorschlag wäre folgendes:

Ungelernt/Hilfsarbeiter

Fachausbildung bzw. Lehre

Hochschulabschluss

[SimOff](#)

Was den Einwand von Herrn Saxburger betrifft stimme ich Herrn Odinson voll und ganz zu.

Alles anzeigen

so in etwa hatte ich das gedacht/gemeint aber wohl nicht zu Gehör gebracht. 😊

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 17. April 2014, 08:58

Das Gesetz sollte ja im Prinzip eine untere Grenze vorgeben, die beliebig erhöht werden darf. Gut ich fasse zusammen....

Mindestlohn für alle Branchen gleich, jedoch nach Qualifikation, sprich (Ausbildung) gestaffelt.

Staffelung nach folgenden Stufen:

Ungelernt/Hilfsarbeiter
Facharbeiter bzw. Lehre
Hochschulabschluss

Mein Vorschlag zu den einzelnen Stundenlöhnen würde folgend aussehen:

Ungelernt/Hilfsarbeiter: 6,5 Tura (1131 Tura Monatsgehalt)
Facharbeiter bzw. Lehre: 8 Tura (1392 Tura Monatsgehalt)
Hochschulabschluss: 9,5 Tura (1653 Tura Monatsgehalt)

[SimOff](#)

Was meinen Sie?

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 17. April 2014, 09:55

Ist der Mindestlohn für Facharbeiter und der für Menschen mit Hochschulabschluss nicht arg niedrig?

Beitrag von „Markus Wagenstädter“ vom 17. April 2014, 10:00

Zu niedrig...

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 17. April 2014, 10:04

Es sind durchaus nicht die finalen Stundenlöhne, ich habe willkürliche Zahlen genommen um meinen Gedankengang besser visualisieren zu können.
Die finalen Stundenlöhne werden sicher anders aussehen.

[SimOff](#)

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 17. April 2014, 10:43

[SimOff](#)

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 17. April 2014, 11:04

[SimOff](#)

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 17. April 2014, 15:04

[SimOff](#)

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 17. April 2014, 16:35

[SimOff](#)

Beitrag von „Annelies Türmer“ vom 17. April 2014, 23:27

[SimOff](#)

Beitrag von „Thor Odinson“ vom 18. April 2014, 00:33

[SimOff](#)